



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

# **Reglement**

## Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke



# REGLEMENT

der

**Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke**

**des Schweizerischen Bankpersonalverbandes SBPV**

## Artikel 1

### Rechtsgrundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 9 der Statuten erlassen. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 21. Juni 1994.

## Artikel 2

### Verfügung über das Stiftungsvermögen

Für Aufwendungen bis zu Fr. 1'000.- pro Bezüger entscheiden gemeinsam der Stiftungsratspräsident und der Stiftungsratssekretär. Der Stiftungsrat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Zuständigkeit für höhere Ausgaben ist der Stiftungsrat bei gemeinsamem Antrag des Stiftungsratspräsidenten und des Stiftungsratssekretärs.

## Artikel 3

### Gesuche

Die Gesuche sind dem Stiftungsratssekretär einzureichen. Dieser überprüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und unterbreitet das Gesuch dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat behandelt die Gesuche in der Regel an seinen Stiftungsratssitzungen. Ausnahmsweise können Gesuche auf dem Korrespondenzweg entschieden werden, wenn die Stiftungsratsmitglieder zu einem einstimmigen Beschluss gelangen. In allen andern Fällen ist der Stiftungsrat verpflichtet, das Gesuch mündlich zu behandeln.

## Artikel 4

### Leistungen für die Aus- und Weiterbildung

1. Bei beruflicher Aus- und Weiterbildung bemessen sich die Beiträge nach dem Kostenanteil des Arbeitgebers beziehungsweise öffentlicher Institutionen sowie nach der Dauer der Ausbildung und betragen höchstens

für Ausbildung von bis zu 3 Monaten	Fr. 1'000.-
für Ausbildung von mehr als 3 – 6 Monaten	Fr. 2'000.-
für Ausbildung von mehr als 6 Monaten	Fr. 5'000.-

In der Regel soll der Gesuchsteller eine Eigenleistung an die Kosten erbringen.

2. Gewährung von Stipendien bis zu Fr. 10'000.-.  
Derartige Beiträge sollen zurückbezahlt werden.

### **Artikel 5**

#### Unterstützung in Notlagen

An unverschuldet in Not geratene Mitglieder können Beiträge gewährt werden, sofern nicht der bisherige oder frühere Arbeitgeber entsprechende Unterstützung in ausreichendem Masse leistet. Beiträge können bewilligt werden, auch wenn private oder öffentliche Hilfeleistungen zugesichert sind. Dabei ist die finanzielle Situation der nächsten Angehörigen mit zu berücksichtigen.

### **Artikel 6**

#### Unterstützung ausgesteuerter Arbeitslosen

1. Finanzielle Unterstützung wird Arbeitslosen gewährt, die ihre Bezugsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben.
2. Die Unterstützung beträgt für:  
Gesuchsteller mit Unterstützungspflicht bis Fr. 10'000.-  
Gesuchsteller ohne Unterstützungspflicht bis Fr. 6'000.-

### **Artikel 7**

#### Zahlungsmodalitäten

Der Stiftungsrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall.

### **Artikel 8**

#### Stiftungsaufwendungen

Die von der Stiftung ausgerichteten Beiträge sollen in der Regel durch die Vermögenserträge gedeckt werden.

### **Artikel 9**

#### Weitere Bestimmungen

Als weitere Bestimmungen gelten die Statuten des SBPV und die Vorschriften des ZGB über die Leistungen gemäss Artikel 80 ff.

### **Artikel 10**

#### Übergangsbestimmung

Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements an die Stiftung für Weiterbildungs- und soziale Zwecke der Bankangestellten dem Stiftungsrat eingereicht wurden, sind nach dem für die Antragsteller günstigeren Reglement zu behandeln. Gesuche, die nach Inkrafttreten des Reglements dem Stiftungsrat eingereicht werden, werden ohne weiteres nach dem neuen Reglement behandelt.